

(5.4.) Wirtschaftliche Betätigung

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 8

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Grundsatz

Der Verein ist **keine originäre Rechtsform für wirtschaftliche Tätigkeiten**, dennoch sind ihm diese alles andere als verboten (*Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 78 ff.; *MüKo/Leuschner*, BGB, 8. Aufl. 2018, §§ 21, 22 Rn. 4–52; *Schauhoff*, npoR 2016, 241; *ders.* npoR 2017, 62. Zur Vereinsklassenabgrenzung *Rücker*, Diss. Bonn 2011; aktuell bspw. *Stöber*, BB 2015, 962; *Gubitz/Hildebrand*, NZG 2017, 495).

Das Wesen einer Nonprofit-Organisation schließt also eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit nicht aus. Die Registergerichte haben in den letzten Jahren manchen Verein „trotz evidenter Wirtschaftstätigkeit noch als e.V. durchrutschen lassen“. Allerdings sind die Zahlen der wirtschaftlichen Vereine, vor allem durch die Genehmigungspraxis des Landes Rheinland-Pfalz (Zulassung von Dorfläden als wirtschaftliche Vereine) wieder signifikant gestiegen (*Knof* in MüHb. GesR § 12 Rn. 3 nach *K. Schmidt* GesR § 23 III 3; aktuell *Leuschner*, ZIP 2015, 356, 364).

Mittlerweile sind die Prüfungen allerdings deutlich strenger geworden. In diesem Sinne verlangt auch das deutsche Steuerrecht für die Zuerkennung und Aufrechterhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus **nicht**, daß jede einzelne Tätigkeit, die ein Verein ausübt, per se gemeinnützig oder nicht erwerbswirtschaftlich sein müßte. Dabei kann die wirtschaftliche Betätigung eines Vereins unterschiedliche Zielsetzungen haben: Sie kann unmittelbar der Zweckverwirklichung dienen, das Steuerrecht spricht dann von Zweckbetrieben (Definition in § 65 AO).

(2) Eintragung in das Handelsregister

Vielfach unbekannt ist die Tatsache, daß (neben der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister) auch eine **Eintragung in das Handelsregister** erforderlich ist, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält – jedenfalls **ab einer gewissen Größenordnung** und dann, wenn er einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erfordert, wenn also ein **Handelsgewerbe** vorliegt. Dies wurde vom *OLG Köln* bestätigt, der den Fall Vereins zu beurteilen hatte, der ein Fitneßstudio mit 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern betrieb (*OLG Köln* 24.05.2016 – 2 Wx 78/16, juris). Ist demnach die Frage geklärt, ob der Verein ein Handelsgewerbe betreibt, so ist der Verein auch in das Handelsregister einzutragen.

Wann ein Handelsgewerbe vorliegt, beurteilt sich nach den **Umständen des Einzelfalls**. Bedeutsam sind das **Umsatzvolumen**, die **Anzahl der Beschäftigten** und die **Größe der Organisation**. Ab einem Jahresumsatz von 100.000 EUR ist jedenfalls Vorsicht geboten. Aber auch bei einem geringeren Umsatzvolumen kann bereits ein Handelsgewerbe zu bejahen sein. Das einzutragende Handelsgeschäft hat Handelsbücher zu führen. Dies zu unterlassen birgt ein strafrechtliches Risiko, § 283b StGB. Da die Beweislast dafür, daß kein Handelsgewerbe vorliegt, der Verein trägt, ist dies unbedingt zu prüfen.

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com